

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Schaudt GmbH Elektrotechnik & Apparatebau

- Export -

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen für den Export (im Folgenden bezeichnet als „**Exportbedingungen**“), gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Bestellern (im Folgenden bezeichnet als „**Käufer**“), deren maßgebliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist jeweils diejenige Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen schließt. Diese Exportbedingungen gelten nicht, wenn der Käufer die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und wir dies bei Vertragsschluss wussten oder wissen mussten.
- 1.2. Die Exportbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden bezeichnet als „**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Exportbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Unsere Exportbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- 2.1. Unser Angebot erfolgt unverbindlich.
- 2.2. Änderungen und Irrtümer bezüglich der unsere Ware betreffenden Abbildungen und Zeichnungen in Prospekten, Werbeschriften und Preislisten sowie der darin enthaltenen Daten, z.B. über Material, Maße, Formen bleiben vorbehalten, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 2.4. Unsere Unterlagen sind nur für den Besteller bestimmt und dürfen nicht an Dritte ohne unsere Zustimmung weitergegeben werden.
- 2.5. Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für den gewöhnlichen Gebrauch geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder wenn mit dem Vertrag untypische

Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Besteller bekannt sind oder bekannt sein müssten.

- 2.6. Der Besteller ist an einen Auftrag zwei Wochen ab Eingang bei uns gebunden.
- 2.7. Der Vertrag kommt entweder durch Übersendung unserer Auftragsbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich) oder mit der Erfüllung des Auftrags zustande, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.

3. Lieferfristen und Nichtverfügbarkeit der Leistung

- 3.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist vier Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.2. Die Lieferfrist beginnt vorbehaltlich nachstehender Ziff. 3.3. mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns.
- 3.3. Ist der Besteller verpflichtet, bestimmte Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben usw., selbst zu beschaffen oder eine Anzahlung zu leisten, so beginnt die Lieferfrist frühestens in dem Zeitpunkt, in dem alle vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen uns zugegangen sind bzw. eine zu leistende Anzahlung bei uns eingegangen ist.
- 3.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf – je nach vereinbarter Lieferart – die Ware das Lager verlassen hat oder wir die Ware für den Besteller bereitgestellt und ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- 3.5. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die wir bei Vertragsabschluss nicht vorhersehen oder die wir nicht vermeiden oder überwinden können, nicht einhalten können (Hinderungsgrund), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Hinderungsgrund gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung trotz rechtzeitiger Bestellung oder wenn weder wir noch unserer Zulieferer Einfluss auf den Hinderungsgrund haben.
- 3.6. Als Hinderungsgründe im Sinne der Ziff. 3.5 gelten insbesondere,
 - a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, Epidemien oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder inter-nationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind.
- 3.7. Das Vorliegen einer Vertragsverletzung aufgrund Lieferverzögerung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Besteller erforderlich.
- 3.8. Im Fall einer Vertragsverletzung aufgrund Lieferverzögerung ist unsere Haftung für den Schadenersatz für jede vollendete Woche der Verspätung auf 0,5% des Auftragswertes netto, maximal jedoch auf 5% des Auftragswertes netto, begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadenersatz neben der Vertragsaufhebung geltend, ist dieser Schadenersatzanspruch auf 10 % des Auftragswertes netto der Höhe nach begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den

vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei Vorsatz oder grobem Verschulden, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

- 3.9. Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Besteller nur dann den gesamten Vertrag aufheben und deswegen Schadensersatz verlangen, wenn die teilweise Nichterfüllung eine wesentliche Vertragsverletzung ist.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1. Für Lieferung und Gefahrübergang gilt EXW (Incoterms 2020) von unserem Lager in Markdorf. Die Gefahr geht selbst dann EXW, also mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, wenn wir im Einzelfall die Versandkosten oder den Transport selbst übernehmen.
- 4.2. Verzögert sich der Versand in Folge von Gründen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, insbesondere auf Verlangen des Bestellers, so geht die Gefahr der Bereitstellung der Ware und dem Zugang der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über; dies gilt auch dann, wenn eine andere Lieferklausel vereinbart ist. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
- 4.3. Wird der Versand auf Verlangen des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die monatlichen Lagerkosten mit 0,1% des Preises der verkauften Sache berechnet.
- 4.4. Wird die Ware auf Verlangen des Bestellers versendet, so erfolgt im Zweifel die Wahl der Versandwege und Versandmittel durch uns, ohne dass wir Gewähr für die billigste Verfrachtung übernehmen.
- 4.5. Verpackung wird nach Aufwand berechnet.

5. Preise, Zuschläge, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sämtliche Preise verstehen sich in EURO EXW (Incoterms 2020) ab Lager Markdorf zuzüglich geltender Umsatzsteuer und Verpackung.
- 5.2. Beim Versandkauf (Ziff. 4.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 5.3. Der Kaufpreis ist auf das in der Rechnung angegebene Konto ohne Abzüge und Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen; maßgeblich ist die Gutschrift auf unserem Konto.
- 5.4. Soweit der Besteller die Zahlungsfrist versäumt, hat er Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als pauschalen Schadensersatz zu zahlen. Der Nachweis eines wesentlich höheren oder wesentlich niedrigeren Schadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.
- 5.5. Handlungsbevollmächtigte, Handelsvertreter, Berater und Handlungsreisende haben keine Befugnis für Inkasso und Stundungsabreden.
- 5.6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
- 5.7. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur wegen wirksamen und fälligen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

6. Eigentumsübergang, Sicherung des Kaufpreisanspruchs

- 6.1. Für den Fall, dass Barzahlung oder Vorkasse vereinbart ist, geht das Eigentum bereits mit der Lieferung vollständig auf den Kunden über.
- 6.2. Soweit ein Eigentumsvorbehalt nach nachstehenden Regelungen am Bestimmungsort der Lieferung nicht besteht, hat der Besteller uns ein anderes funktionell äquivalentes Sicherungsmittel (z.B. Akkreditiv oder Bankbürgschaft) zu stellen.
- 6.3. Soweit am Bestimmungsort der Lieferung ein Eigentumsvorbehalt anerkannt ist, behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Sinne von Ziff. 5.1 vor.
- 6.4. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung dieses Eigentumsvorbehaltes bzw. eines im Bestimmungsland (Sitz des Bestellers) anerkannten funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes dienen. Verstößt der Besteller gegen diese Pflicht, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor.
- 6.5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.6. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der gelieferten Gegenstände hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht gibt uns das Recht, den Vertrag aufzuheben. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 6.7. Wenn wir den Vertrag wirksam aufgehoben haben, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Rechtes auf Zurücknahme entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und uns aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Bestellern herausgegeben.

7. Untersuchung und Mängelanzeige

- 7.1. Der Besteller hat die Ware und ggf. übersandte Dokumente ohne Verzögerung nach ihrer Übernahme zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- 7.2. Unsere Haftung für eine Vertragswidrigkeit der Ware und/oder Dokumente entfällt, ohne dass der Besteller sich insoweit auf eine Entschuldigung berufen kann, wenn der Besteller uns diese Vertragswidrigkeit nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag), nachdem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, in Textform anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet, und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Besteller für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Die Mängelanzeige des Bestellers muss innerhalb der vorbenannten Frist vom Besteller abgesandt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass uns die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.
- 7.3. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.
- 7.4. Der Besteller verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit des Liefergegenstands zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm den Liefergegenstand tatsächlich übergeben worden ist, anzeigt.

8. Vertragswidrigkeit der Ware

- 8.1. Im Falle einer Vertragswidrigkeit der Ware oder der Dokumente sind wir berechtigt, diese auch nach der vereinbarten Lieferzeit durch Nachbesserung oder – im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung – durch Ersatzlieferung zu beseitigen. Das Recht, die Erfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.2. Keine Vertragswidrigkeit liegt bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung und Lagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder von ihm beauftragte Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Wartung entsprechend der Dokumentation, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen vor.
- 8.3. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht dazu, dass die Frist gem. Ziff. 7.4 neu zu laufen beginnt.
- 8.4. Ansprüche aus Lieferantenregress (insbesondere für Aus- und Einbaukosten) sind ausgeschlossen, insbesondere wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 8.5. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Kann nach einer Mängelanzeige des Bestellers eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstands nicht festgestellt werden, hat uns der Besteller die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstands entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 8.6. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8.7. Wenn der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt hat und die Vertragserfüllung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist oder von uns unberechtigt verweigert wird, so hat er das Recht, den Kaufpreis herabzusetzen oder – im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung – die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Keine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn wir innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs Wochen betragen muss, die Vertragswidrigkeit beseitigt.
- 8.8. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist der Höhe nach auf den vom Besteller erlittenen Schaden begrenzt.
- 8.9. Beanstandungen von Teilleistungen berechtigen nicht zur Ablehnung der restlichen Leistungen, es sei denn, der Besteller ist wegen der mangelhaften Teilleistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
- 8.10. Für Schäden wegen Vertragswidrigkeit der Ware haften wir nur in den in Ziff. 9 genannten Grenzen.

9. Haftungsumfang

- 9.1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehftung.
- 9.2. Wir haften für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

- 9.3. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Vertragspflicht auf den Betrag unserer Versicherung in Höhe von EUR [...] Mio. begrenzt. Für den Fall, dass ein höherer Schaden zu erwarten ist, hat uns der Besteller hierauf vor Vertragsabschluss gem. Ziff. 2.5 hinzuweisen; in diesem Fall werden wir auf Wunsch und Kosten des Bestellers einen höheren Versicherungsschutz eindecken.
- 9.4. Wir haften nicht für Folgeschäden, Mehraufwendungen, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 9.5. Die Haftungsbegrenzung bei verspäteter Lieferung gemäß Ziff. 3.8 bleibt hiervon unberührt.
- 9.6. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 9.7. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unsere Angestellten, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.8. Die Begriffe „Schaden“ oder „Schadenersatzansprüche“ in diesen Exportbedingungen umfassen auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10. Vertragsanpassung

Sofern Ereignisse im Sinne von Ziff. 3.6. a) - c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, so kann der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst werden. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Sofern wir vorhaben, von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, so werden wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Verjährung

- 11.1. Bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehftung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 11.2. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt ebenfalls die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 11.3. In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

12. Vermögens- und Bonitätsverschlechterung

- 12.1. Wenn beim Käufer nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Das gleiche gilt, wenn uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers

entstehen lassen, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass uns diese Tatsachen schon bei Abschluss des Vertrages bekannt waren.

13. Schutzrechte

- 13.1. Bei Lieferung von Waren, die wir nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Käufers fertigen, haften wir nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte. Der Käufer hat uns von Ansprüchen Dritter zu befreien.
- 13.2. Wir gewährleisten, dass unsere Waren in Deutschland keine fremden Schutzrechte verletzen. Bei der Verletzung fremder Schutzrechte haften wir nur entsprechend der gesetzlichen Regelungen. In keinem Fall der Verletzung fremder Schutzrechte ersetzen wir dem Käufer entgangenen Gewinn.

14. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Markdorf.
- 14.2. Für diese Exportbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) in der englischsprachigen Fassung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem deutschen Recht.
- 14.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Ravensburg. Wir können Ansprüche aber auch im gesetzlichen Gerichtsstand des Bestellers geltend machen.

15. Verbindlichkeit des Vertrages

- 15.1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Schaudt Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE146963397